

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2020/270

Datum der Freigabe: 03.11.2020

Amt:	Finanzbuchhaltung / Steueramt	Datum:	29.10.2020
Bearb.:	Jens Luth	Wiedervorl.:	
Berichterst.:	Heiko Traulsen	Bürgermeister	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Hauptausschuss	16.11.2020	öffentlich
Stadtvertretung Kappeln	18.11.2020	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Kappeln erhebt für das Aufstellen von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit eine Vergnügungssteuer.

Die Satzung hierüber wurde am 08.02.2006 beschlossen.

Der Steuersatz für das Halten von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit hat sich wie folgt entwickelt:

2006 bis 2012: 10% der elektronisch gezahlten Bruttokasse

2013 bis 2015: 12% der elektronisch gezahlten Bruttokasse

2016 bis 2020: 15% der elektronisch gezahlten Bruttokasse

Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.

Neufassung der Satzung aus folgenden Gründen:

1. Einleitung der Satzung:

Im Rahmen von Gerichtsentscheidungen und mündlichen Verhandlungen des VG und OVG Schleswig wurde in der jüngsten Vergangenheit die Tendenz erkennbar, dass die Gerichte zunehmend strengere Anforderungen an die formelle Wirksamkeit von Satzungen stellen. Dies betrifft im Wesentlichen die Einhaltung des **Zitiergebotes** nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungs-gesetz (LVwG). Hiernach müssen Satzungen die Rechtsvorschriften angeben, welche zum Erlass der Satzung berechtigen. Dies ist insbesondere bei allen belastenden (Grundrechts-) Eingriffen wie der Abgabenerhebung erforderlich. Bereits mit Urteil vom 14.09.2017 (Az.: 2 KN 3/15) hat das OVG geurteilt, dass speziell Normen des Kommunalen Abgaben Gesetz (KAG) in der Eingangsformel so genau wie möglich bezeichnet werden müssen. Das Zitiergebot sei dem Urteil zufolge verletzt, wenn eine Norm in ihrer Gesamtheit Erwähnung findet, obwohl nur einzelne Absätze oder Sätze den Regelungsbereich der Satzung betreffen.

2. Steuersatz:

Eine Erhöhung des Steuersatzes auf 17% ist aufgrund der Haushaltslage der Stadt Kappeln und der Entwicklung des Steuersatzes (siehe oben) sinnvoll und moderat. Die Erhöhung hätte einen Mehrertrag in Höhe von ca. 30.000 € pro Veranlagungsjahr zur Folge.

3. Datenverarbeitung:

Eine Anpassung an die EU-Datenschutzgrundverordnung ist erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

JA NEIN
Betroffenes Produktkonto: 61100.403100
Ergebnisplan Finanzplan
Produktverantwortung: Ute Sohr

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt/die Stadtvertretung beschließt den anliegenden Entwurf vom 03.11.2020 der Satzung der Stadt Kappeln über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung).

Geänderter BV des HA vom 16.11.2020:

Der Hauptausschuss empfiehlt/die Stadtvertretung beschließt den anliegenden Entwurf vom 03.11.2020 der Satzung der Stadt Kappeln über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) mit einem Steuersatz von 17 %.

Anlage(n)
Spielgerätesteuersatzung ab 2021